



26. November 2018

20180774ER

Erläuterungen

zu den Artikeln 12 und 13 in den Verordnungen über die beruflichen Grundbildungen
Elektroinstallateur/in EFZ und Montage-Elektriker/in EFZ vom 27. April 2015.

In verschiedenen Situationen hat die Formulierung der Artikel 12 und 13 in der Verordnung über die berufliche Grundbildung Fragen aufgeworfen.

Art. 12: Fachliche Mindestanforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner
Art. 13: Höchstzahl der Lernenden

Insbesondere der Zusammenhang mit der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen ist zu klären. Die nachfolgenden Erläuterungen bezwecken, dass die Bestimmungen überall gleich ausgelegt und angewendet werden. Zur Vereinfachung werden im Text folgende Abkürzungen verwendet:

NIV Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen vom 7. November 2001
(Stand am 1. Januar 2018) (SR 734.27)

BiVo Verordnung über die berufliche Grundbildung

- Elektroinstallateurin EFZ / Elektroinstallateur EFZ (SR 412.101.220.45)
- Montage-Elektrikerin EFZ / Montage-Elektriker EFZ (SR 412.101.220.47)



Hinweis: Diese Zeichen nehmen Bezug auf die entsprechenden Beispiele in der Tabelle auf Seite 3.

Frage 1 Was regelt die NIV in Bezug auf die Ausbildung von Lernenden und was regelt die BiVo?

NIV

1

In der NIV wird u.a. geregelt:

1. Wem eine allgemeine Installationsbewilligung* erteilt wird (Artikel 9) und
2. wie die Betriebsorganisation geregelt sein muss (Artikel 10).

*Die allgemeine Installationsbewilligung gemäss NIV ist für einen Betrieb die Grundvoraussetzung zur Ausbildung von Lernenden der Berufe Elektroinstallateur/in EFZ und Montage-Elektriker/in EFZ.

BiVo

5

In der BiVo wird u.a. geregelt:

1. Unter welchen Voraussetzungen ein Betrieb Lernende ausbilden darf (Artikel 12) und
2. welche Anforderungen dabei an eine Berufsbildnerin / einen Berufsbildner gestellt werden (Artikel 12) und
3. wie viele Lernende ausgebildet werden dürfen (Artikel 13).

Frage 2 Wie hoch muss der Beschäftigungsgrad der fachkundigen Person sein?

NIV

2

Die NIV verlangt in Artikel 9 Absatz 3a vom fachkundigen Leiter einen Beschäftigungsgrad von mindestens 40%, damit einem Betrieb die allgemeine Installationsbewilligung erteilt werden kann. (NIV vom 07.11.2001, Stand am 01.01.2018)

Die Übergangsbestimmungen sind in der NIV im Artikel 44a, Absatz 2 festgehalten.

BiVo

3

Die BiVo verlangt in Artikel 12 vom fachkundigen Leiter ebenfalls einen Beschäftigungsgrad von mindestens 40%, damit der Betrieb Lernende ausbilden kann.

Frage 3 Wie hoch muss der Beschäftigungsgrad des Berufsbildners sein?

BiVo

3

Die fachlichen Mindestanforderungen an eine Berufsbildnerin / einen Berufsbildner werden in Artikel 12 der BiVo definiert. In Artikel 13 der BiVo ist festgehalten, dass eine Berufsbildnerin / ein Berufsbildner zu 100% beschäftigt sein muss.

Ausnahme: Zwei Berufsbildner/Berufsbildnerinnen mit je 60% Beschäftigungsgrad sind auch möglich.

4

In vielen Betrieben wird der fachkundige Leiter gleichzeitig auch der Berufsbildner sein (Normalfall). Dies ist aber nur dann möglich, wenn der Beschäftigungsgrad 100% beträgt.

Frage 4 Wie viele Lernende können in einem Betrieb ausgebildet werden?

BiVo

5

Die Antwort dazu findet man in Artikel 13 der BiVo. Zur Konkretisierung sind in der nachfolgenden Tabelle einige Beispiele aufgeführt.

Hinweis: Zur Berechnung der höchst möglichen Zahl an Lernenden ist der gewählte Beruf (Elektroinstallateur/in EFZ oder Montage-Elektriker/in EFZ) unerheblich. D.h. wenn beispielsweise zwei Lernende ausgebildet werden können, gibt es folgende drei Möglichkeiten:

- a) 2 Elektroinstallateur/in EFZ oder
- b) 2 Montage-Elektriker/in EFZ oder
- c) 1 Elektroinstallateur/in EFZ und 1 Montage-Elektriker/in EFZ.



Tabelle zur Bestimmung der Anzahl Lehrverhältnisse im Betrieb für Elektroinstallateur/in EFZ und Montage-Elektriker/in EFZ

Beispiele zur Auslegung der Artikel 12 und 13 der Verordnung über die berufliche Grundbildung BiVo

	Bezug zu den Erläuterungen	Fachkundige Person		Berufsbildner		Fachkraft	5
		Die Firma ist im Besitz der allgemeinen Installationsbewilligung gemäss NIV	Beschäftigungsgrad der fachkundigen Person gemäss NIV	Die fachkundige Person ist gleichzeitig auch Berufsbildner Nur möglich bei einem Beschäftigungsgrad von 100%	Anstellungsgrad des Berufsbildners Nicht zwingend fachkundig gemäss NIV	Anzahl Beschäftigte mit einem EFZ im Fachbereich der lernenden Person Anstellungsgrad =100 %	Maximale Anzahl von Lernenden Elektroinstallateure oder Montage-Elektriker/innen
		BiVo Artikel 12, Absatz 1	BiVo Artikel 12 Absatz 1	BiVo Artikel 12 Absatz 2d	BiVo Artikel 12 Absatz 2a-c	BiVo Artikel 13 Absatz 3	BiVo Artikel 13
Beispiel 1	1	nein	----	----	----	2	keine
Beispiel 2	2	ja	20 % ¹	----	----	2	keine
Beispiel 3	3	ja	40 %	nein	100 %	2	2
Beispiel 4	4	ja	100 %	ja	---	6	4
Beispiel 5	4	ja	100 %	nein	100 %	9	6

¹ Übergangsbestimmungen beachten gemäss NIV vom 07.11.2001, Stand am 01.01.2018, Art. 44a, Abs. 2.



Auszug aus der NIV

Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationsanlagen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV)

vom 7. November 2001 (Stand am 1. Januar 2018)

Art. 9 Bewilligung für Betriebe

¹ Betriebe erhalten die allgemeine Installationsbewilligung, wenn:

- a. sie eine fachkundige Person beschäftigen, die in den Betrieb so eingegliedert ist, dass sie die technische Aufsicht über die Installationsarbeiten wirksam ausüben kann (fachkundiger Leiter);
- b. der Ausbildungsstand der fachkundigen Person und der in der Installationsbewilligung aufgeführten Personen dem neuesten Stand der Technik entspricht und deren Weiterbildung gewährleistet ist; und
- c. sie Gewähr bieten, dass sie die Vorschriften dieser Verordnung einhalten.

² Zweigniederlassungen von Betrieben nach Absatz 1 brauchen keine eigene allgemeine Installationsbewilligung. Sie müssen aber wie der Betrieb die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

³ Beschäftigt ein Betrieb den fachkundigen Leiter in einem Teilzeitarbeitsverhältnis,

- so wird die allgemeine Installationsbewilligung nur erteilt, wenn:
- a. dessen Beschäftigungsgrad mindestens 40 Prozent beträgt;
 - b. dessen Arbeitsbelastung dem Beschäftigungsgrad entspricht; und
 - c. er insgesamt nicht mehr als zwei Betriebe betreut.

Art. 10 Betriebsorganisation

¹ Betriebe müssen pro 20 in der Installation beschäftigte Personen mindestens einen fachkundigen Leiter vollzeitlich beschäftigen.

² Beschäftigt ein Betrieb mehr als 20 Personen in der Installation, so kann er einem vollzeitbeschäftigten fachkundigen Leiter höchstens drei vollzeitbeschäftigte kontrollberechtigte Personen nach Artikel 27 Absatz 1 unterstellen, die ihrerseits zusätzlich höchstens je 10 Personen beaufsichtigen dürfen.

³ Zweigniederlassungen müssen wie der Betrieb die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. Sie können sich nach Absatz 2 organisieren.

Art. 10a Ausführung von Installationsarbeiten durch den Betrieb selbst

¹ Betriebe dürfen die Ausführung von Installationsarbeiten nur Betriebsangehörigen übertragen, die:

- a. über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis «Elektroinstallateur EFZ» verfügen oder einen gleichwertigen Abschluss besitzen; oder
- b. über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis «Montage-Elektriker EFZ» verfügen oder einen gleichwertigen Abschluss besitzen.

² Fachkundige Personen und Personen nach Absatz 1 Buchstabe a dürfen elektrische Installationen erstmalig in Betrieb nehmen.

³ Personen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen nur elektrische Installationen erstmalig in Betrieb nehmen, die von ihrer Ausbildung erfasst sind. Andere elektrische Installationen dürfen sie nur unter der Aufsicht einer fachkundigen Person oder einer Person nach Absatz 1 Buchstabe a erstmalig in Betrieb nehmen.

⁴ Lernende oder Hilfskräfte dürfen Installationsarbeiten nur unter Anleitung und Aufsicht von fachkundigen Personen oder Personen nach Absatz 1 ausführen.

⁵ Die fachkundigen Personen und Personen nach Absatz 1 dürfen höchstens fünf Lernende oder Hilfskräfte beaufsichtigen.

⁶ Die fachkundigen Personen und die kontrollberechtigten Personen nach Artikel 10 Absatz 2 sorgen dafür, dass die Installationsarbeiten gemäss Artikel 24 kontrolliert werden.

⁷ Über die Gleichwertigkeit von Ausbildungsabschlüssen entscheidet das Inspektorat.